ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1972

zur Gewährung eines Zuschusses nach Artikel 125 EWGV aus dem Europäischen Sozialfonds an das Königreich der Niederlande zu Aufwendungen für vom „Ministerie van Sociale Zaken" durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen

(Antragsunterlagen ESF Nrn. 7.060, 7.125, 71.053, 71.054, 71.103)

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(72/503/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 des Rates vom 8. November 1971 (1) zur Durchführung des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds (2), insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Königreich der Niederlande hat mit seinen Anträgen vom 18. Juni und 18. Dezember 1970 sowie vom 22. Juni und 20. Dezember 1971 um den in Artikel 125 des Vertrages vorgesehenen Zuschuß zu Ausgaben für Berufsumschulungsmaßnahmen in Höhe von 512 335,61 hfl gebeten.

Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 wird dieser Zuschuß für Maßnahmen gewährt, die vor dem 1. Mai 1972 — dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung — begonnen und vor Ablauf des zu diesem Zeitpunkt laufenden Kalenderhalbjahres abgeschlossen worden sind. Dabei sind die Anträge auf Zuschuß an Hand der Verordnung Nr. 9 des Rates vom 25. August 1960 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 37/67/EWG des Rates (4), sowie der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen zu prüfen.

Die obigen Anträge des Königreichs der Niederlande betreffen gemäß Artikel 1 und 3 der Verordnung Nr. 9 unter der Aufsicht und auf Kosten des „Ministerie van Sociale Zaken" durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen.

Die Anträge enthalten die gemäß Artikel 20 der Verordnung Nr. 9 erforderlichen Mindestangaben und betreffen Maßnahmen, die in der Zeit vom 1. Juli 1968 bis zum 30. Juni 1970 einschließlich beendigt waren, womit sie innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Frist eingereicht wurden.

Die Prüfung dieser Anträge und ihre sachliche und rechnerische Nachprüfung, die gemäß den Vorschriften der Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds (5) erfolgten, haben ergeben, daß die Anträge den vorgeschriebenen Voraussetzungen entsprechen, vorbehaltlich jedoch des Teils der Anträge bezüglich 53 Arbeitnehmer, denen während des Zeitraums, in dem sie an einem Umschulungslehrgang teilnahmen, eine Beihilfe nach Artikel 56 § 2 des EGKS-Vertrags zugute kam. Gemäß der Vorschrift des Artikels 1 Absatz 3 der Verordnung Nr. 9 können die in den Anträgen für diese Maßnahmen ausgewiesenen Ausgaben für die Gewährung eines Zuschusses aus dem Fonds nicht in Betracht gezogen werden, womit der für diese Maßnahmen beantragte Betrag in Höhe von 29 728,17 hfl. von dem beantragten Gesamtbetrag abzuziehen ist.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für die Aufwendungen des Ministeriums für soziale Angelegenheiten ist demnach unter Abzug eines Betrages von 29 728,17 hfl. anzuerkennen, so daß der gemäß Artikel 125 des Vertrages aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß 512 335,61 hfl. — 29 728,17 hfl. = 482 607,44 hfl. beträgt.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seiner Stellungnahme vom 1. Dezember 1972 aus den vorstehenden Gründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

(1) ABl. Nr. L 249 vom 10. 11. 1971, S. 54.
(2) ABl. Nr. L 28 vom 4. 2. 1971, S. 15.
(3) ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
(4) ABl. Nr. 33 vom 24. 2. 1967, S. 526/67.
(5) ABl. Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die dem Europäischen Sozialfonds vom Königreich der Niederlande vorgelegten Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen des „Ministerie van Sociale Zaken" für Berufsumschulungsmaßnahmen, die in der Zeit vom 1. Juli 1968 bis zum 30. Juni 1970 einschließlich beendigt wurden, entsprechen in der Höhe eines Betrages von 482 607,44 hfl. den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln. Der darüber hinaus gehende Teil der Anträge entspricht diesen Vorschriften nicht.

Artikel 2

Der gemäß Artikel 125 des Vertrages als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds an das Königreich der Niederlande zu leistende Betrag wird somit auf 482 607,44 hfl. (133 316,97 RE) festgesetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1972

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSHOLT